

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER AUSTRO-MECHANA

Fassung vom 19. Juni 2001

§ 1 FIRMA

Die Gesellschaft führt die Firma „AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.“

§ 2 SITZ DER GESELLSCHAFT

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, an anderen Orten des In- oder Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

(1) Gegenstand der Gesellschaft sind

- a) die treuhändige Wahrnehmung der Rechte der Vervielfältigung und/oder der Verbreitung von Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- oder Bildtonträgern (mechanisch-musikalische Rechte) sowie entsprechender Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten,
- b) die Schaffung sozialer und kultureller Einrichtungen, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist,
- c) die Vertretung der wirtschaftlichen und künstlerischen Interessen ihrer Bezugsberechtigten, insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Verwertungsgesellschaften,
- d) die treuhändige Wahrnehmung oder Vertretung von Rechten oder Ansprüchen gemäß lit a) für andere als die in Abs 3 genannten Bezugsberechtigten.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle wie immer gearteten Geschäfte zu tätigen, welche zur Erreichung des oben beschriebenen Geschäftszweckes erforderlich oder nützlich sind, insbesondere auch durch Verträge mit ausländischen Gesellschaften für die Wahrnehmung der ihr eingeräumten Rechte im Ausland Sorge zu tragen und für andere Urheberrechtsgesellschaften in Österreich tätig zu werden.

(3) Autoren, Komponisten, Verleger, sowie deren Rechtsnachfolger, die der Gesellschaft Werknutzungsrechte und Vergütungsansprüche zur treuhändigen Wahrnehmung gemäß Abs 1 lit a) einräumen oder an den Ertragnissen beteiligt sind, werden Bezugsberechtigte genannt.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die in Abs 1 genannten Rechte und Vergütungsansprüche im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und die dafür eingehobenen Entgelte an die Bezugsberechtigten im Verhältnis ihrer vertraglich vereinbarten Anteile nach Abzug der Unkosten weiterzurechnen.

§ 4 STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 36.336,45 (sechsenddreißigtausenddreihundertsechsenddreißig Euro und fünfundvierzig Cent) und ist zur Hälfte bar einbezahlt. Über eine allfällige Einzahlung des Restes entscheidet die Generalversammlung.

(2) Das Stammkapital besteht aus fünfundvierzig (45) Anteilen (Stammeinlagen).

Die Anteile werden in vier Gruppen eingeteilt:

- Gruppe I: 8 Anteile à Euro 808,12
4 Anteile à Euro 806,67 für Textautoren
- Gruppe II: 4 Anteile à Euro 808,12 für Komponisten
2 Anteile à Euro 806,67 Ernster Musik
- Gruppe III: 8 Anteile à Euro 808,12
4 Anteile à Euro 806,67 für Komponisten
der Unterhaltungsmusik
- Gruppe IV: 10 Anteile à Euro 807,40
5 Anteile à Euro 806,67 für Musikverleger

(3) Komponisten, die überwiegend solche Werke der Tonkunst geschaffen haben, die geeignet sind, im üblichen Rahmen von Konzerten Ernster Musik dargeboten zu werden, gelten als Komponisten Ernster Musik (Gruppe II). Alle anderen Komponisten gelten als solche der Unterhaltungsmusik (Gruppe III). Ist ein Urheber sowohl als Komponist als auch als Textautor bezugsberechtigt und ist sein Aufkommen in beiden Bereichen in den letzten fünf Geschäftsjahren annähernd gleich hoch, erfüllt er die Qualifikation sowohl für die Gruppe II bzw. III als auch für die Gruppe I; er kann selbst entscheiden, ob er der entsprechenden Gruppe der Komponisten oder der Gruppe der Textautoren zugeordnet werden will. Ein Urheber, der eine Verlagstätigkeit ausübt oder an einem Verlag beteiligt ist, erfüllt die Qualifikation für die Gruppen I, II oder III nur, wenn die Verlagstätigkeit überwiegend zur Betreuung seiner eigenen Werke erfolgt.

§ 5 DAUER DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRER UND PROKURISTEN, FIRMAZEICHNUNG

(1) Die Gesellschaft hat sieben Geschäftsführer (Vorstand), von denen zwei Textautoren, zwei Komponisten der Unterhaltungsmusik, einer Komponist Ernster Musik und zwei Musikverleger sein müssen. Zu Geschäftsführern können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- a) Gesellschafter sind oder
- b) die Voraussetzungen für den Erwerb eines Geschäftsanteiles in der betreffenden Gruppe erfüllen oder
- c) geschäftsführende Gesellschafter oder Prokuristen einer Personenhandelsgesellschaft bzw. organschaftliche Vertreter oder Prokuristen einer Kapitalgesellschaft sind, welche selbst entweder Gesellschafter ist oder die Voraussetzung für den Erwerb eines Geschäftsanteils gemäß § 10 Abs 3 und 4 erfüllt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jede Gesellschafterkurie (Gruppe von Anteilsinhabern nach § 4 Abs 2) ist berechtigt, der

Generalversammlung zur Besetzung derjenigen Geschäftsführerstellen, welche ihr nach der in Abs 1 vorausgesetzten Qualifikation des Geschäftsführers zuzuordnen sind, Wahlvorschläge zu machen. Diese bedürfen der einfachen Mehrheit der der Gesellschafterkurie angehörenden Gesellschafter.

(3) Die Wahl der Geschäftsführer erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das dritte Jahr beschließt. Übt eine Gesellschafterkurie ihr Vorschlagsrecht nach Abs 2 aus, so muss über die derart eingebrachten Wahlvorschläge zuerst abgestimmt werden. Wird von der zuständigen Gesellschafterkurie kein Wahlvorschlag eingebracht oder erhält ein Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit der Generalversammlung, so hat diese aus der Mitte der Gesellschafter der betreffenden Gruppe (§ 4 Abs 2) unter Beachtung von Abs 1 einen Geschäftsführer zu wählen. Auch Nichtgesellschafter, welche die Qualifikation nach Abs 1 und § 10 besitzen, können zu Geschäftsführern bestellt werden, wenn zumindest 3/4 aller anwesenden und vertretenen Gesellschafter zustimmen. Ergibt die mathematische Berechnung der Mehrheit keine ganze Zahl, ist immer auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

(4) Scheidet ein Geschäftsführer vorzeitig aus, so hat die Generalversammlung für die restliche Funktionsdauer einen Nachfolger zu wählen. Abs 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Nach Bestellung der Vorstandsmitglieder hat das an Jahren älteste Mitglied, bei seiner Verhinderung das nächstälteste, unverzüglich die Einberufung des Vorstandes zu einer Sitzung zu veranlassen, in der unter dem Vorsitz des Einberufenden aus den Vorstandsmitgliedern ein Vorsitzender (Präsident) und zwei Stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsidenten) des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen sind. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten müssen jeweils verschiedenen Gruppen (§ 4 Abs 2) angehören.

(6) Die Geschäftsführung steht allen Geschäftsführern gemeinsam zu und richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die sich die Geschäftsführer zu geben haben. Annahme und Abänderung der Geschäftsordnung sowie Bestellung eines Prokuristen und der Widerruf der Prokura bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Geschäftsführern, unter denen zumindest je ein Textautor, Komponist und Musikverleger sein muss.

(7) Die Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Sie sind verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren über alle Tatsachen, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsführung erfahren, insbesondere über das Tantiemenaufkommen der Bezugsberechtigten; gesellschaftsrechtliche Berichtspflichten bleiben unberührt.

(8) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen, der zur Mitzeichnung der Firma berechtigt ist.

(9) Die Firma wird so gezeichnet, dass die Zeichnungsberechtigten unter den von wem immer geschriebenen, vorgedruckten oder gestempelten Firmenwortlaut ihre Unterschrift, ein Prokurist mit einem die Prokura andeutenden Zusatz, setzen.

§ 8 AUFSICHTSRAT

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus je zwei Textautoren und Musikverlegern, sowie aus einem Komponisten Ernster Musik und einem Komponisten der Unterhaltungsmusik besteht. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden, die

- a) Gesellschafter sind oder
- b) die Voraussetzungen für den Erwerb eines Geschäftsanteiles in der betreffenden Gruppe erfüllen oder
- c) geschäftsführende Gesellschafter oder Prokuristen einer Personenhandelsgesellschaft bzw. organschaftliche Vertreter oder Prokuristen einer Kapitalgesellschaft sind, welche selbst entweder Gesellschafter ist oder die Voraussetzungen für den Erwerb eines Geschäftsanteiles gemäß § 10 Abs 3 und 4 erfüllt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jede Gesellschafterkurie (Gruppe von Anteilhabern nach § 4 Abs 2) ist berechtigt, der Generalversammlung zur Besetzung derjenigen Aufsichtsratsstellen, welche ihr nach der in Abs 1 vorausgesetzten Qualifikation des Aufsichtsratsmitgliedes zuzuordnen sind, Wahlvorschläge zu machen. Diese bedürfen der einfachen Mehrheit der der Gesellschafterkurie angehörenden Gesellschafter.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das dritte Jahr beschließt. Übt eine Gesellschafterkurie ihr Vorschlagsrecht nach Abs 2 aus, so muss über die derart eingebrachten Wahlvorschläge zuerst abgestimmt werden. Wird von der zuständigen Gesellschafterkurie kein Wahlvorschlag eingebracht oder erhält ein Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit der Generalversammlung, so ist ein Gesellschafter der betreffenden Gruppe (§ 4 Abs 2) unter Beachtung von Abs 1 als Aufsichtsrat zu bestellen. Auch Nichtgesellschafter, welche die Qualifikation nach Abs 1 und § 10 besitzen, können zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden, wenn zumindest 3/4 aller anwesenden und vertretenen Gesellschafter zustimmen. Ergibt die mathematische Berechnung der Mehrheit keine ganze Zahl, ist immer auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so hat die Generalversammlung für die restliche Funktionsdauer einen Nachfolger zu wählen. Abs 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Nach Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder hat das an Jahren älteste Mitglied, bei seiner Verhinderung das nächstälteste, die Einberufung des Aufsichtsrates zu einer Sitzung zu veranlassen, in der unter dem Vorsitz des Einberufenden aus den Aufsichtsratsmitgliedern unter Beachtung von § 110 Abs 4 iVm Abs 3 Satz 5 ArbVG ein Vorsitzender und zwei Stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen sind. Der Vorsitzende darf nicht derselben Gruppe (§ 4 Abs 2) wie ein Stellvertretender Vorsitzender und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden dürfen ebenfalls nicht ein und derselben Gruppe angehören.

(6) Der Aufsichtsrat hat die im Gesetz bestimmten Rechte und Pflichten einschließlich der Überwachungsaufgaben nach § 30 j Abs 5 GmbHG, er besitzt gegenüber

dem Vorstand kein Weisungsrecht. Als Betragsgrenzen gemäß § 30 j Abs 5 letzter Abschnitt werden in Verbindung mit Z 4 und 5 je Euro 500.000 (fünfhunderttausend Euro) und in Verbindung mit Z 6 Euro 100.000 (hunderttausend Euro) festgelegt. Vorschüsse an Bezugsberechtigte gelten nicht als Darlehen oder Kredite im Sinne von § 30 j Abs 5 Z 6 GmbHG.

(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens vier Mitglieder im Sinne des Abs 1 teilnehmen. Abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen, jedoch muss dieser Mehrheit mindestens je ein Vertreter der Gruppen I und IV, sowie ein Vertreter entweder der Gruppe II oder der Gruppe III angehören. Beschlüsse im Sinne von § 30 j Abs 5 letzter Satz GmbHG bedürfen aber zumindest der 3/4-Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung dieser Bestimmungen zu geben.

(8) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. § 7 Abs 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Zu den Generalversammlungen sind alle Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Adresse vierzehn Tage vor dem Termin mittels rekommandierten Schreibens, welches die Tagesordnung enthalten muss, einzuladen. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind eine Abschrift des Jahresabschlusses zusammen mit dem Geschäftsbericht, sowie allenfalls andere, zur Orientierung der Gesellschafter zweckdienliche Unterlagen anzuschließen. Gesellschafter, deren Stammeinlagen zusammen zumindest den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, können in einer begründeten schriftlichen Eingabe an die Gesellschaft eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dies hat jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass die geforderte Ergänzung der Tagesordnung allen Gesellschaftern mindestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung zugeschickt werden kann. Für die Berechnung der Fristen ist jeweils das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführer. Sie führen auch allfällige Abstimmungen im Umlaufwege durch, wofür § 34 GmbHG zu beachten ist.

(3) Die Geschäftsführer bestimmen, wer von ihnen in der Generalversammlung den Vorsitz führt.

(4) In der Generalversammlung steht jedem Gesellschafter für seinen Anteil eine Stimme zu.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung vertreten lassen, jedoch nur durch einen anderen Gesellschafter, welcher derselben Gruppe (§ 4 Abs 2) angehört, oder durch einen Rechtsanwalt oder Notar. Die Gruppen II und III gelten hierbei als eine Gruppe. Bei kollektiver Vertretungsregelung kann ein Musikverleger auch nur einen der kollektiv Vertretungsbefugten zur Vertretung bevollmächtigen. Kein Gesellschafter kann mehr als vier Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen.

(6) Die Abstimmung über die vorliegenden Tagesordnungspunkte und Anträge sowie die Wahlen

erfolgen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hände.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jeder Gruppe (§ 4 Abs 2) Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, deren Stammeinlagen zusammen jeweils dreißig Prozent des Stammkapitals dieser Gruppe ergeben. Die Gruppen II und III zählen dabei als eine Gruppe. Dieses Erfordernis der Beschlussfähigkeit gilt auch im Falle einer zweiten Versammlung gemäß § 38 Abs 7 GmbHG.

(8) Die Beschlüsse werden außer in jenen Fällen, in denen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages und des intern gültigen Verteilungsschlüssels, über die Nominierung des Erwerbers im Sinne des § 10 und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages in den §§ 7, 8, 10,11 und die Aufnahmen von weiteren Bestimmungen zu den dort geregelten Angelegenheiten erfordern zusätzlich, dass zumindest 3/4 der Mitglieder jeder Gesellschaftergruppe zugestimmt haben. Die Gesellschafter der Gruppe II und III gelten dabei als eine Gruppe. Der Generalversammlungsvorsitzende stimmt mit, wenn er Gesellschafter ist.

§ 10 GESCHÄFTSANTEILE

(1) Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Generalversammlung übertragen werden.

(2) Als Erwerber eines Geschäftsanteiles der Gruppe I, II oder III kommt nur ein Textautor, ein Komponist Ernster Musik bzw. ein Komponist der Unterhaltungsmusik – unter Ausschluss von Rechtsnachfolgern – in Betracht, der folgende Eignungserfordernisse erfüllt:

- a) er muss die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzen und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR haben,
- b) er muss besonderen künstlerischen Ruf genießen oder für die Gesellschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sein.

(3) Als Erwerber eines Geschäftsanteiles der Gruppe IV kommt nur ein Musikverleger in der Rechtsform eines Einzelkaufmannes, einer Personhandelsgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft in Betracht, der folgende Eignungserfordernisse erfüllt:

- a) er muss das Musikverlagsgeschäft mit Niederlassungsort oder Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR als Vollkaufmann betreiben,
- b) er muss eine bedeutende Tätigkeit als Originalverlag in der EU oder im EWR entfalten.

(4) Ein Erwerber eines Geschäftsanteiles muss außerdem folgende Eignungserfordernisse erfüllen:

- a) er muss Bezugsberechtigter sein und diese Eigenschaft seit mindestens drei Jahren gehabt haben,
- b) er darf nicht Bezugsberechtigter einer Gesellschaft gleichen oder ähnlichen Zwecks und Gegenstandes sein, deren Sitz außerhalb der EU oder des EWR liegt,

- c) er muss nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse Gewähr dafür bieten, dass er den Zweck der Gesellschaft besonders fördern wird; diese Voraussetzung ist zu verneinen, wenn er selbst in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer der von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche ist (z.B. als Rundfunkunternehmer, Ton- oder Bildträgerproduzent u. dgl.) oder zu einem solchen Unternehmen in einem Naheverhältnis steht, das einen Interessenskonflikt mit dem Gesellschaftszweck begründet,
- d) er muss bereit sein, ein Abtretungsangebot gemäß § 11 Abs 4 abzugeben, den Schiedsvertrag gemäß § 11 Abs 7 abzuschließen und einem allfälligen Stimmrechtsbindungsvertrag zum Schutz der besonderen Interessen einer der in § 4 genannten Gruppen bezüglich des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung beizutreten.

§ 11 PFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft nach besten Kräften beizutragen. Sie haben sich insbesondere aller ihren Geschäftsanteil betreffenden Geschäfte zu enthalten, die im Widerspruch zu der nachstehenden Regelung stehen; sie dürfen den Geschäftsanteil insbesondere weder verpfänden noch sicherungshalber abtreten.

(2) Jeder Gesellschafter der Gruppen I, II oder III ist verpflichtet,

- a) für den Fall seines Ablebens,
- b) für den Fall, dass er ein in § 10 Abs 2 oder Abs 4 genanntes Eignungserfordernis nicht mehr erfüllt,
- c) für den Fall, dass sein Geschäftsanteil gepfändet oder dass über sein Vermögen das Konkursverfahren gemäß § 72 KO abgelehnt wird, seinen Geschäftsanteil vergütungslos demjenigen abzutreten, der gemäß Abs 6 als Erwerber nominiert wird.

(3) Jeder Gesellschafter der Gruppe IV ist verpflichtet,

- a) für den Fall seines Ablebens bzw. der Auflösung der Personenhandelsgesellschaft bzw. Kapitalgesellschaft,
- b) für den Fall, dass er ein in § 10 Abs 3 oder Abs 4 genanntes Eignungserfordernis nicht mehr erfüllt,
- c) für den Fall, dass sein Geschäftsanteil gepfändet oder dass über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 72 KO abgelehnt wird, seinen Geschäftsanteil vergütungslos demjenigen abzutreten, der gemäß Abs 6 als Erwerber nominiert wird.

(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus Abs 2 bzw. Abs 3 hat jeder Gesellschafter im Voraus ein unwiderrufliches und für allfällige Rechtsnachfolger verbindliches Abtretungsangebot in Form eines Notariatsaktes abzugeben, das mit Eintritt eines in Abs 2 bzw. Abs 3 genannten Falles wirksam wird. Dieses Abtretungsangebot muss eindeutig alle Erklärungen enthalten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Abs 2 bzw. Abs 3 unter Berücksichtigung der in Abs 7 enthaltenen Verpflichtung zum Abschluss eines Schiedsvertrages notwendig sind. Der Notariatsakt ist dem Vorstand zur Aufbewahrung zu übergeben.

(5) Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft Umstände im Sinne von Abs 2 lit b) und c) bzw. Abs 3 lit a) zweite Alternative, lit b) und lit c), aus denen sich das Wirksamwerden ihres Abtretungsangebotes ergeben kann, unverzüglich mitzuteilen. Stellt der Vorstand den Eintritt der Wirksamkeit eines von ihm verwahrten Abtretungsangebotes fest, hat er dies dem betroffenen Gesellschafter oder gegebenenfalls dessen Rechtsnachfolger und allen anderen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Wenn der betroffene Gesellschafter bzw. Rechtsnachfolger innerhalb von 2 Monaten nicht widerspricht, gilt seine Zustimmung gegenüber der Gesellschaft und jedem Gesellschafter als erteilt.

(6) Die einfache Mehrheit der übrigen Gesellschafter aus jener Gruppe, der der betroffene Geschäftsanteil zuzurechnen ist, hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist einen Erwerber zu nominieren. Der Vorstand hat zu prüfen, ob der nominierte Erwerber die in § 10 Abs 2 bzw. Abs 3 und Abs 4 genannten Eignungserfordernisse erfüllt; er hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Generalversammlung, die gemäß § 10 Abs 1 entscheidet, zu berichten. Erteilt die Generalversammlung keine Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteiles an den Nominierten, kann in gleicher Weise ein anderer Erwerber nominiert werden. Satz 2 gilt entsprechend. Stimmt die Generalversammlung der Übertragung eines Geschäftsanteiles an den zweiten Nominierten ebenfalls nicht zu, so hat sie selbst den Erwerber zu nominieren. Dies gilt auch, wenn keine Nominierung nach Satz 1 oder 3 erfolgt.

(7) Für die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft, sowie zwischen Gesellschaftern, aus den Bestimmungen der Abs 2, 3 und 5 oder aus einem allfälligen Stimmrechtsbindungsvertrag gemäß § 10 Abs 4 lit e) ist nach Maßgabe eines getrennt abzuschließenden Schiedsvertrages ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges allein zuständig.

§ 12 JAHRESABSCHLUSS

(1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn berechnet.

(2) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind jeweils innerhalb von fünf Monaten zu erstellen.

§ 13 AUFLÖSUNG

(1) Die Gesellschaft wird, außer in den sonst im Gesetz bestimmten Fällen, durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. In diesem Falle sind die Geschäftsführer die Liquidatoren.

(2) Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Bezugsberechtigten im Verhältnis des Tantiemenaufkommens der letzten drei vollständigen Geschäftsjahre zu verteilen.

§ 14 SUBSIDIÄRE GELTUNG DES GMBH-GESETZES

Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag rechtsverbindlich geordnet sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl 58, in seiner jeweils gültigen Fassung.